Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 738
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Werner (CDU)

vom 28. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. September 2020)

zum Thema:

Aktueller Stand der Planungen zum Neubau der Polizeistation in der Felix- und Götzstraße

und **Antwort** vom 17. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Johannes Werner (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24738
vom 28. August 2020
über Aktueller Stand der Planungen zum Neubau der Polizeistation in der Felix- und Götzstraße

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welcher aktuelle Planungsstand im Hinblick auf den Neubau der Polizeistation in der Felix- und Götzstraße ist zu verzeichnen?

Zu 1.:
Derzeit wird eine Machbarkeitsstudie erstellt, in der die Bedarfe der Polizei auf dem Baugrundstück eingeplant und verortet werden.
Der Neubau des Polizeigebäudes ist Bestandteil des gesamtstädtischen Entwicklungsgebietes „Neue Mitte Tempelhof“. Die Federführung für das Gesamtvorhaben liegt bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen.

2. Welche Standorte für eine Polizeistation standen zur Auswahl, mit welchem Prüfergebnis und warum wurde der Standort für den Neubau der Polizeistation in der Felix- und Götzstraße gewählt?
3. Welche Kostenschätzungen liegen für die einzelnen geprüften Standort-Varianten für die Polizeistation vor?

Zu 2. und 3.:
Für den Neubau der Polizeidienststelle wurden folgende Alternativstandorte geprüft. Die objektbezogenen Besonderheiten, die in den Abwägungsprozess einbezogen werden mussten, sind in den Klammerzusätzen erwähnt:

- Rathausstraße 70, 12105 Berlin (besondere Anforderungen des Denkmalschutzes und unzureichendes Flächenangebot)
- Großbeerenstraße, 10963 Berlin (Verkauf an Stadt und Land, geplanter Wohnungsbau, somit Änderung des Planungsrechts notwendig)
- Reißeckstraße 10, 12107 Berlin (die Fläche ist für den Wohnungsbau vorgesehen, somit wäre eine Änderung des Planungsrechts notwendig)
- Gottlieb-Dunkel-Straße 26, 12099 Berlin (Änderung des Planungsrechts notwendig)

- Schätzelbergstraße 17, 12099 Berlin (hierbei handelt es sich um einen Friedhof, Ruhefrist noch bis 2027)
- Gottlieb-Dunkel-Straße 43/44 und 45/46, 12099 Berlin (Änderung im Bebauungsplan notwendig)

Nach intensiver Prüfung der aufgeführten Alternativ-Standorte wurde unter Beachtung der besonderen Anforderungen und Abwägung der zahlreichen Belange das landeseigene Grundstück in der Götzstraße 36 als Standort für den Neubau der Polizeidienststelle identifiziert. Neben der Notwendigkeit der Standortgebundenheit des Polizeiabschnitts innerhalb des zu verantwortenden öffentlichen Bereichs flossen in den umfangreichen Abwägungsprozess vor allem Faktoren wie die grundsätzlichen Flächenbedarfe des Polizeiabschnitts und die Verkehrsanbindung in die Standortwahl ein. Entscheidend sind hierbei Abwägungen zu Reaktionszeiten im Einsatzfall oder zur allgemeinen Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger.
Für die nicht in Frage kommenden Alternativstandorte liegen keine Kostenschätzungen vor.

4. Wurde in Erwähnung gezogen, den bisherigen Standort der Polizeistation auszubauen (bitte mit Begründung)?

Zu 4.:
Der Standort sollte ursprünglich durch die Berliner Immobilienmanagement GmbH saniert werden. Im Rahmen dieser Sanierungsmaßnahmen war ebenfalls ein Ausbau mittels Containerbauweise vorgesehen. Diese Planungen sind jedoch mit der städtebaulichen Entwicklung „Neue Mitte Tempelhof“ nicht mehr zu realisieren, da das Polizeigebäude dem Entwicklungsgebiet weichen muss. Zudem weist das bisherige Objekt grundsätzliche funktionale Mängel auf, wie z. B. schmaler Baukörper, lange Wege, die durch eine Grundsanierung nicht behoben werden können. Darüber hinaus ist das Gebäude für den steigenden Bedarf an Dienstkräften langfristig zu klein. Vor diesem Hintergrund und um die langfristige Unterbringung des Polizeiabschnitts 44 zu sichern, wurde die grundlegende Entscheidung für einen Neubau getroffen.

5. In welcher Form wurde die Anwohnerinitiative Felix- und Götzstraße in die Planungen mit einbezogen?

Zu 5.:
Die Anwohnenden wurden in Form einer Veranstaltung durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen im Februar 2017 erstmals informiert. Am 8. Juli 2017 fand im Rahmen der Bürgerbeteiligung eine weitere Informationsveranstaltung zur Entwicklung des Stadtquartiers „Neue Mitte Tempelhof“ statt. Darüber hinaus sind von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Informationsbroschüren erstellt worden.

6. Welche Auswirkungen sind durch den Neubau der Polizeistation in der Felix- und Götzstraße auf die Nähe der Schule zu erwarten?

Zu 6.:
Die Dienstkräfte der Polizei Berlin sind sich aus ihrer täglichen Arbeit insbesondere der Gefahrenmomente im Umfeld von Kindertagesstätten und Schulen bewusst. Aus Sicht des Senats bestehen keine Zweifel, dass die Mitarbeitenden ihre Fahrweise darauf einstellen und es im Ergebnis zu keiner erhöhten Gefahrenlage für die Schülerinnen und Schüler durch die Einsatzfahrten kommen wird.

7. Wie ist die Tempo-30-Zone mit dem Neubau einer Polizeistation vereinbar?

Zu 7.:
Aus Sicht des Senats sind keine Gründe offensichtlich, warum Tempo-30-Zonen oder verkehrsberuhigte Bereiche, in denen eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angeordnet ist, nicht mit dem Neubau eines Polizeiabschnitts vereinbar sein sollten. Besondere Beeinträchtigungen oder Beschwerden im Zusammenhang mit anderen Polizeidienststellen, welche sich örtlich in einer Tempo-30-Zone befinden, sind nicht bekannt.

Wird bei Einsatzfahrten von Sonder- und Wegerechten Gebrauch gemacht, gilt eine besondere Sorgfaltspflicht für die Kraftfahrzeugführenden. Ein Abweichen von den Verkehrsregeln ist somit stets risikoreich. Dies ist jedoch unabhängig von der Lage der polizeilichen Dienststelle. Vor diesem Hintergrund dürfen auch nur bestimmte und speziell dafür ausgebildete Dienstkräfte zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben von diesem Recht Gebrauch machen.

Berlin, den 17. September 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport